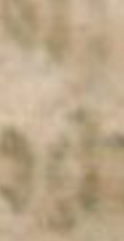


Ya
5298



Q.N.



Ya
5298

Summarischer Begriff
Derer

Statuten und

Ordnungen /

Welche ein ieder bey der Jährli-
chen Huldigung in der Stadt Erffurt / als
eine gemeine Regul ohnverbrüchlich zu hal-
ten / an Endesstatt angelobet /

Nach Anweisung des Käyserlichen Compo-
sitions-Recessus

Zu männigliches eigendlicher Nachricht /
Von

E. E. Hochw. Rathe daselbsten
publiciret.

Anfangs gedruckt bey Friederich Melchior Dedekinden /
ANNO clc lxxiii.



11.6.15





Nachdem die Röm. Käserl.
auch zu Hungarn und Böhmeimb etc. Kön.
Maj. unser allergnädigster Käyser/König un
Herr/ aus denen bey derselben einkommenen
Berichten höchsterleuchtet wahrgenommen / wie diese
Stadt durch innerliche Mißhelligkeit in äußerstes Verders
ben gerathen wolle: Und dahero unterm 2. Februarii ab
gewichenen 1662sten Jahres allergnädigst befohlen: Daß
der Rath allhier mit angelegenem Fleiße und Sorg
falt darob seyn solle/ damit künfftig allhier Factiones,
Ergernüß und Weitläufftigkeit verhütet/ und wider
die / so darzu Ursach geben / hiesigen Statutis gemäß/
mit nachdrücklichem Ernst und Straffe verfahren
werde: Und weil dieses in steter Obacht / wie auch sono
sten über dem Anno 1650. allhier auffgerichteten Käyserlich
chen Compositions-Recess steiff und fest zu halten/ nicht
allein der schuldigste Gehorsam gegen Ihre Käyserliche
Majestät/ sondern auch der ganzen Stadt / und aller dero
angehörigen Wolfahrt erfordert: Als haben Rathsmeister/
und Rath / benebenst denen Herren Eltesten / Meister und
Bieren nötig und nützlich zu seyn befunden/und verordnet/
daß nach Anweisung besagten Käyserl. Compositions-
Recessus, aus oberwähnten Statutis und Recessen, was
einem ieden fürnehmlich zu observiren zukömmt / summarie
zusammen getragen worden/ dasselbe auch Jährlich bey alle
len Huldigungen so wohl der Räte als Bürger verlesen
werden solle,

Num. 7. Art.
33. & 35.

I. Es

I.

Es sol zu förderst der iedesmahl regierende Rath alles Polteey Ord-
Fleißes daran seyn/ daß über Kirchen- und Schuel- Ord-
nungen fleißig gehalten / öffentliche Verächter Gottes
Worts und der heiligen Sacramenten/ entweder zur Buß
und Bekehrung geleitet/ oder aus der Stadt und dero Bots
messigkeit gewiesen / auch andere Sünden und Laster mit
rechtmessigem Ernst gestrafft werden/ und iederman sein
Christenthumb mit einem Bußfertigen Leben und Gottseli-
gen Wandel erweisen möge.

Polteey Ord-
nung Art. 1.

II.

Weil nechst dem wahren Gottes-Dienst / bey einer
Policey oder Regiment/ Einigkeit/ Vertrauen/ Treu und
Gehorsam nötig ist: Sol derjenige/ er sey ein Raths Ber-
wandter/ oder ein Bürger/ oder ander Einwohner/ so zwi-
schen dem Rath/und der Gemeinde Zweyungen machen/das
ist/ die Gemeinde oder ein und ander Handwerk gegen den
Rath/ auff einigerley Weise verheken/ und zum Ungehör-
sam reissen wird/ der Stadt/ und dero Gebiet ewig verwie-
sen/ und da man ihn alsdann in demselben ergrieffe/ am Le-
ben gestrafft werden.

Stat. An. 1306
Policey Ord-
nung de An.
1583. Art. 45.
Käys Comp.
Recess de An.
1650. in fin:
Käyserl. Ad-
ditional - Re-
cess de Anno
1655. S. Als
dañ schließ-
lichen.

III.

Es sol niemand/ bey Verlust Leibs und Guts ihme
einen Anhang / aus den Bürgern oder Raths-Personen/
wider den Rath/und die Gemeinde/dadurch eine Trennung
entstehe / machen/ noch heimlich hinter des Raths / und der
vier Herren Wissen mit hohen Standes Personen/ oder des
ro Bedienten / in Sachen gemeine Stadt auff einigerley
Weise betreffende / correspondiren und Briefe wechseln.

Idem Statu-
tum dist. Art.
45.

IV.

Ein ieder/so davon etwas höret/und erfähret/ sol daß

Idem Statut.

A ij

selbe

selbe dem Rath/oder denen regierenden vier Herren anmeld-
den/ oder in Unterlassung dessen/ da er nemlich etwas
Verdächtiges gewußt/ und nicht angezeigt/ als ein Meins
Eydiger Mann gehalten/und gestrafft werden.

V.

Vier Brieffe
Art. 7.

Wer wider der Stadt Freyheiten und Berechtigkei-
ten in Rathschlägen/und sonst einigerley Weise beförders-
lich ist/ sol aus dem Bürgerlichen Recht und der Gemeinde
geworffen werden.

VI.

Statutum de
Anno 1306.

Wer des Raths Obrigkeitlichem Befehl nicht gehor-
samet/ sondern wider denselben freventlich thut/ und han-
delt/ sol ein Jahr die Stadt räumen/ auch nicht ehender/ er
habe dann gethan/ was man ihm geheissen/ wiederumb dar-
ein gelassen werden.

VII.

Käys. Com-
posit. Recces-
sit. Camererey
Instruction.

Alle und iede/so allhier wohnen wollen/ sollen entwe-
der Bürger werden/ und vor der Aufnahme daß sie ihr ei-
gen tüchtig Ober- und Untergewehr haben/ in der Camer-
rey oder Zweyermanns-Cammer glaubwürdig darthun; oder
nach geleitetem specialo Eynde zu gemeiner Stadt Wohl-
fahrt/ Jährlich ein gewisses Schutz-Geld geben/ widrigen
Falls aber die Stadt/ und dero Gebiet alsbald räumen.

VIII.

Policey Ord-
nung Art. 47.

Wer sich wird gelüsten lassen/iemanden/bevorab aber
den Rath/ oder einige demselben incorporirte Personen
in Rathsgeschäften/ oder auch die Syndicos und andere
Bedienere in ihren Amtsverrichtungen zu schmähen/oder
sonsten durch Famos-Schriften/ Gesänge/ Reimen/ Lies-
der oder Gedichte/ auff was Gestalt und Weise solches ges-
schehe/ seine Dignität/ Ehre/ Glimpff und gut Gerüchte
anzu-

anzutasten/ oder abzuschneiden: Der sol als ein unruhiger und leichtfertiger Meutmacher in der Stadt und dero Gebiet nicht gelitten/ sondern an den Pranger gestellt/ und ewig verwiesen werden. Würde aber die Verweisung auff eine gewisse Zeit gemässigt: Sol er doch ehender in die Stadt nicht kommen/ Er habe denn zuvor denen geschmäheten Personen einen öffentlichen Widerruf und Abbitte zu thun sich verpflichtet.

IX.

Wenn in gemeiner Stadt Sachen öffentlich oder **Raths- und** privatim etwas geredet/ deliberiret, oder gehandelt wird/ **Bürger- und** soll ein ieder/ so Amtes halben darbey zu verrichten hat/ sich davon zum besten informiren und berichten lassen/ und darauff sein Votum oder Antwort dergestalt ablegen/ damit in Sachen/ Ihre Churfl. Gn. zu Mayns und hiesige Stadt betreffende/ wo möglich/ keine Differentz erwecket/ sondern dem geleisteten Raths- und Bürger- Eyde gemäß/ eines ieden Theils Recht ohngefräncket erhalten/ und wider die auffgerichteten Verträge und Herkommen/ sampt andern der Stadt Gerechtigkeiten nicht gehandelt werde.

X.

Weil auch nicht weniger/ zwischen dem höchstlöblichen Chur- und Fürstlichem Hause Sachsen/ und dieser Stadt/ gewisse Schutz-verträge/ wie bekandt/ hiebevorn auffgerichtet worden sind: Als sol ein ieder gleicher Gestalt darauff bedacht seyn/ wie solche in ihrem Vigore allerdings auch erhalten/ und im Fall die Stadt an ihren Freyheiten/ Obrigkeiten/ Herrlichkeiten/ Rechten und Gerechtigkeiten von iemanden gefräncket oder angefochten werden wolte/ solches in Zeiten/ re adhuc integrâ, ehe man zu einiger Verwilligung schreitet/ oder sich in Rechtfertigung einlässt

Concordaten
mit denen
Chur- und
Fürsten zu
Sachsen Ar-
tic. I.

set / Höchstgedachtem Hause Sachsen / als der Stadt
Schutz Herr / angezeigt / und also / nechst des lieben Gots
tes Hülffe / vermittelst solchen Schutzes / alles Nachtheil /
äußersten Vermögens / verhütet werde.

XI.

Raths- und
Bürger-Lyd
Compos. Re-
cess Num. 7.
Art. 32.

Wann aber iemand an gemeiner Stadt Rechten eto
was zu entziehen gedächte / sol ein ieder dasselbe auff alle
Rechtszulässige Weise verwehren zu helfen / sich äußerst / ies
doch in geziemender Bescheidenheit / angelegen seyn lassen /
und zu dem Ende / mit Hindansetzung aller Simulationen
und Heuchelei / zusammit darauff auff einigerley Weise ers
wartenden Vortheils oder Eigennutzes / nach dem Exempel
aller wohlverfasseten Polliceyen / bey dem ganzen Corpore
des Raths und der Rätthe / (wie es ohne das seine Pflicht er
fordert) ohnabwendig verbleiben / auch außer demselben /
und ohne dessen vorhergegangenes Gut befinden / und per
Majora gemachten Recess / mässigen Schluß / sich in ge
meiner Stadt Sachen / mit niemanden in einige Confe
rentz oder Correspondentz einlassen / und alles Fleißes
dahin zielen / damit aus rechter Treu / und Aufrichtigkeit /
ein gutes beständiges Christliches Vertrauen stets wachsen
und blühen / und allen Eingriffen mit Bestande begegnet
werden möge.

XII.

Bürger-Lyd
und Hulde.
Compos. Re-
cess Num. 7.
Art. 30.

Begäbe sich / daß jemanden entweder seines abgelego
ten Voti oder sonsten Raths wegen so wol ihm auffgetragen
ner als in Bestallung gehabter Berrichtung halber / etwas
Feindseliges oder Widerwertiges begegnete ; sol so wohl der
regierende Rath demselben alsobalden Obigkeitlichen
Schutz leisten / als auch ins gemein ein ieder ihme also treu
lich beyrätzig und beyständig seyn / ob were solches ihme
selbo

selbsten wiederfahren / und Erumb seines eigenen Voti
oder Verrichtung willen verfolget und angestrenget wor-
den.

XIII.

Es sol auch lederman / er sey im Rathes-stande oder **Raths und**
unter der Vormundschaft / alles dasjenige / so zu Rathhaus **Vormunder**
se gerathschlaget und geschlossen wird / in höchster Geheim **Eyd.**
und Verschwiegenheit halten und nichts davon austragen.

XIV.

Wenn der regierende Rath auff seinen Eyd etwas ab- **Statut. de An.**
gehandelt / geschlossen oder angeordnet / sol der neue und **1306. Art. 5.**
folgende Rath dasselbe bey seinem Eyde / den er jedesmahl
zum Rathe schweret / steiff und fest halten / und in keinerley
Weise ichtwas davon ändern / oder umbstoßen / es geschehe
dan aus Erforderung des gemeinen Bestens / und zwar mit
Wissen / Willen und Genehmhaltung der andern Rätthe.

XV.

Es sol auch der jedesmahl Regierende Rath darauff **Compos. Re-**
alles Fleißes bedacht seyn / damit in denen Sachen / so der **cess Num. 7.**
Stade Nutzen und Wohlfahrt betreffen / und daran einem **Art. 28.**
ieden von der Gemeinde mit gelegen / übereilsamlich nichts
verabhandelt oder verwilliget / sondern / wenn darüber von
dem sitzenden Rathe deliberiret worden / dieselbe nachges
hends denen gesamten Rathesmeistern un Bierherren und
ferners denen sämtlichen Rätthen un Vormunderen / auch
endlichen nach Erforderung der Nothdurfft der ganken
Bürgerchaft vorgetragen / nichts weniger auch / da es in
die Geistligkeit mit einlieffe / oder per indirectum einlauf-
fen könnte / mit dem Ministerio communiciret werde. In
dessen Verbleibung solle der gemachte Schluß vor aller
dings null und unverbindlich gehalten werden.

XVI.

XVI.

Compos. Re-
cels de Anno
1650. Num. 7.
Art. 1.

Damit allen und ieden bey gemeiner Stadt vorkommenden Sachen desto schleuniger und beständiger abgeholfen werden möge / sollen die jedesmahl regierende Obern allen Rathssitzen in Person beywohnen / und außer denselben nichts vornehmen / beschließen oder anordnen.

XVII.

Idem Com-
posit. Recels
Num. 7. Art.
13.

Wenn jemand sich durch einen vor dem sitzenden Rathe / Voigtey / Zweyermans Cammer / Vormundschaftsstube / Ministerio oder sonst ertheilten Beschied beschwert zu seyn erachtet / und davon das beneficium Pro-
vocationis zu ergreifen gemeynet seyn wird / sol er damit bey dem sitzenden Rathe zu rechter Zeit einkommen / auch ohne weigerlich darzu admittiret, und in der Canzley nach der Proceß Ordnung / ohne einiger particulier Person Eins halt oder Befehl / Pflichtmäßig verfahren werden. Was auch einer sonst über eines und andern Ampts Actiones Beschwerungsweise anzubringen hätte / sol er dasselbe gleicher Gestalt vor dem ganzen Rathe / und nicht bey ein oder zweyen Personen / iedoch in ziemender Bescheidenheit suchen / und Remedirung erwarten.

XVIII.

Raths und
vier Herren
Eyd.

Es sollen alle und iede Raths Personen / sie seyn hohe oder niedrig / groß oder klein / durchaus kein Geschenke nehmen noch auch einigen zu ihrem privat Nutz gereichenden Vortheil oder Unfug / wodurch ein und ander Bürger oder Unterthan in seinem Suchen gehindert oder sonst verunglimpffet werden möchte / brauchen / insonderheit aber sol denen Unterthanen auff dem Lande mit Abfassung Maltes oder Biers / in gleichen zu Leistung ohnverbundener Privat Frohndienste in ichtwas nicht zugesetzt / auch alle
unnöthig

IX

unnöthige Zehrung und Unkosten / so wohl bey Einfüh-
rung der Pfarrer / als vorgehenden Versiegelungen / In-
ventirungen / Theilungen / und was sonst so wol in der
Stadt als auff dem Lande zu verrichten vorkommen möch-
te / gänzlich abgestellt / und es allenthalben bey der alten
ordentlichen Taxa gelassen und über die Gebühr niemand
beschweret werden / oder die Ubertreter / ohne Unterscheid /
ernster Straffe gewärtig seyn.

XIX.

Alle und iede Einnahmen sollen allhier zu Rathhaus
se / und an denen gewöhnlichen Orten behalten / und kei-
nes weges zu Hause oder absonderlich ohne beyseyn der Rits
zugehörigen geschehen / so dann das eingenommene Geld
einig und allein in die Cämmerey geliefert / und sonst hies
von nirgends wohin etwas ausgezahlet / auch / da es gesche-
hen / von der Cämmerey in Rechnung nicht passiret oder
angenommen werden.

Compos. Re-
cesss Num. 8.
Art. 3.

XX.

Hey der Stadt Nutzen und Vorrath zu schaffen und
Würgeligen Vertrauen zu conserviren ; Sol ein jeder
die Kayserslichen Compositions-Recesse getreulich in acht
haben / desgleichen anderen Statutis , so allhier nicht beyge-
druckt / sich allerdings gemäß bezeigen / Insonderheit auch
der jedesmahl regierende Rath auff Verbesserung der Korn-
und Zeughäuser bestes Fleißes bedacht seyn / und niemand
sich unterfangen / ohne des ganken Corporis Wissen und
Willen an Getreyde oder Munition das geringste zu ver-
kauffen / oder zu veräußern ; Widrigen Falls aber den dar-
aus entspringenden Schaden zu erstatten schuldig seyn.

Compos. Re-
cesss. Num. 11.

8

XXI.

XXI.

Raths Eyd.

Gleicher maßen sol auch der jedesmal regierende Rath ihme angelegen seyn lassen / damit die Wälle / Pasteyen / Graben und andere Verwahrlichkeiten der Stadt / im baulichen Wesen erhalten / und Jährlich nach aller Möglichkeit verbessert werden / auch die Bürgerschaft und das Landvolck in Übung der Waffen bleibe : Maßen dann hiers zu gegeben und angewendet werden sol / was die Nothdurfft jedesmahl erfordert.

XXII.

Compos. Re-
cess Num. 7.
Art. 33.

Wer wider einigen aus diesen Statuten und Ordnungen / auff was Maße es auch geschehen möchte / handeln und dessen mit zween Zeugen / oder sonsten also / daß es der regierende Rath auff seinen Eyd glauben mag / überführet wird ; Der sol nicht allein seinen Raths- und Ehrenstand ipso facto verlohren haben / sondern auch als ein Mein Eydiger Mann / auff beschehene Anzeige / entweder die Stadt räumen / oder anderer in obbemeldten Statutis determinirten Straffen ohnfehlbar gewärtig seyn : Maßen dann diese renovirte und publicirte Statuta und Verordnungen / zu ewigen Tagen gehalten werden / und zu deren Execution, benebenst denen jedesmahl regierenden Zwenevermannern / so ohne das Ampts halber darzu gehörig / alle Rathsmeistere und Vier Herren von den Handwerckern / zusampt dem ganzen Collegio Syndicorum, auch nach der Sachen Erforderung die sämptliche Herren Elresten Meister und Viere hiermit benennet / und darzu der Gestalt bestellet seyn sollen / daß sie wider die Ueberfahrere / sie seyen Raths Personen / deren Angehörige / oder gemeine Bürger / ohne Unterscheid

scheid und Respect, nach des ältesten Syndici Directo-
rio, welches ihm hierinne aufgetragen worden / recht-
lichen inquiriren, auch sonsten eines und anderen dis-
falls habende Beschwerde anhören / examiniren, und
nach Befindung die verwürckte Straffe dem regierenden
den Rathe / durch den andern oder dritten Syndicum
anzeigen / und umb streckliche Execution anhalten /
deßhalber aber gegen männiglich zum kräftigsten ver-
treten und Schadloß gehalten werden sollen.



QK Ya 278

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



vont

26



100
101
102
103
104
105
106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116
117
118
119
120

Pon Ya 52 98

104

ULB Halle 3
004 090 616






Q. N. 139, 31

Summarischer

Decret

Statute

Ordnung

Welche ein ieder be-
stehen Huldigung in der

eine gemeine Regul ohnver-
ten/an Endesstatt an

Nach Anweisung des Kay-
sitions-Recess

Zu männiglich es eigendlich

Von

E. E. Hochw. Rath
publiciret.

Anfangs gedruckt bey Friederichs

ANNO 1610

BIBLIOTHE
PONICKAVIA



11.6.15

